



Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Verkündung des JStG 2024 und des Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums

Am 5.12.2024 erfolgte die Verkündung des [JStG 2024](#) und des [Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024](#) im Bundesgesetzblatt. Damit sind beide Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen.

b) Steuerfortentwicklungsgesetz

Am Ende doch noch etwas überraschend haben vor dem Jahresende sowohl der Bundestag am 19.12.2024 als auch der Bundesrat am 20.12.2024 das Steuerfortentwicklungsgesetz beschlossen und damit den Weg für die noch ausstehende Verkündung im BGBl frei gemacht.

Allerdings konnte man sich nur auf die Absenkung des ESt-Tarifs für die Jahre 2025 und 2026 einigen, die zudem noch etwas verbessert wurden. Zudem erfolgt eine Anhebung der Kinderfreibeträge und des Kindergelds sowie eine Erhöhung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag.

Mit diesem Gesetz werden nun die ESt-Tarife der Jahre 2025 und 2026 wie folgt abgesenkt:

VZ (Zahlen in Euro)	2024	2025	2026
Grundfreibetrag	11.784	12.096	12.348
ursprünglich geplant waren		12.084	12.336
Beginn Anwendung	66.761	68.481	69.879
ESt-Satz von 42%			
ursprünglich geplant waren		68.430	69.799
Beginn Anwendung	277.826	277.826	277.826
ESt-Satz von 45%			

Darüber hinaus soll auch der **Kinderfreibetrag** pro Kind wie folgt erhöht werden:

VZ (Zahlen in Euro)	2024	2025	2026
Kinderfreibetrag	3.306	3.336	3.414
zusammen mit Betreuungsfreibetrag pro Elternteil (1.464)	4.770	4.800	4.878
zusammen für beide Elternteile pro Kind	9.540	9.600	9.756

Auch das Kindergeld erhöht sich ab dem Jahr 2025 von 250 Euro auf 255 Euro und im Jahr 2026 nochmals auf 259 Euro pro Kind.

Daneben erhöhen sich die ESt-Grenzen, bis zu der kein Solidaritätszuschlag erhoben wird, wie folgt:

VZ (Zahlen in Euro)	2024	2025	2026
Zusammenveranlagung	36.260	39.900	40.700
Einzelveranlagung	18.130	19.950	20.350

Gestrichen und damit nicht umgesetzt wurden dagegen die folgenden geplanten Änderungen:

- Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen,
- Reform der Sammelabschreibungen durch Einstieg in die Gruppen- bzw. Pool-Abschreibung (u.a. Anhebung auf 5.000 Euro mit 3-jährigem Verteilzeitraum),
- Fortführung der degressiven Abschreibung für im Zeitraum 2025 bis 2028 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Abs. 2 EStG) und Wiederanhebung des AfA-Satzes auf das 2,5-fache des linearen AfA-Satzes, höchstens 25%,
- Anpassungen bei den Regelungen zur Gemeinnützigkeit,
- Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung,
- Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren,
- Steuerbefreiung der Stiftung Generationenkaptal,
- Digitalisierung der Sterbefallanzeigen,
- Anpassungen aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zur Gewährung von Kindergeld und von Freibeträgen für Kinder an Unionsbürger.

c) Zukunftsfinanzierungsgesetz II (ZuFinG II)

Auch beim ZuFinG II sind Fortschritte im Gesetzgebungsverfahren zu vermelden. So hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 20.12.2024 zu dem Gesetz seine Stellungnahme beschlossen.

Steuerlich interessant ist im Regierungsentwurf vor allem die geplante Erhöhung der 6b-Rücklage bei Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften in § 6b Abs. 10 EStG von derzeit 500.000 Euro auf 2.000.000 Euro. Nachdem der Finanzausschuss des Bundesrats die Ablehnung des Vorschlags empfohlen hat (BR-Drs. 599/1/24), folgte der Bundesrat in seiner finalen Stellungnahme (BR-Drs. 599/24 Beschluss) dieser Empfehlung nicht und hat demzufolge keine Einwendungen gegen die Erhöhung.

Allerdings ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass dieses Gesetzgebungsverfahren dem sog. Diskontinuitätsgrundsatz unterfallen wird. Dieser besagt, dass alle vom Bundestag noch nicht erledigten - d.h. in 3. Lesung noch nicht beschlossenen - Gesetzesvorlagen automatisch mit der Auflösung des Bundestags (20. Legislaturperiode)

I IMPRESSUM

Herausgeber:

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung M571, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

RA/ FASr Dr. Meik Kranz LL.M.

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: Meik.kranz@mazars.de

gegenstandslos werden. Diese Gesetzesvorhaben sind damit zunächst gescheitert. Sollen diese umgesetzt werden, müssen diese nochmals neu gestartet werden, d.h. von der nächsten Bundesregierung wieder in den nächsten Bundestag (21. Legislaturperiode) eingebracht werden.

d) DAC8-UmsG

Zudem hat das BMF am 04.11.2024 mit dem sog. [DAC8-Umsetzungsgesetz \(DAC8-UmsG\)](#) ein neues Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht, durch das Änderungen der EU-Amtshilfe-Richtlinie (DAC8) im Zusammenhang mit Kryptowährungen umgesetzt werden. Aber auch dieses Gesetzgebungsverfahren wird unter den Diskontinuitätsgrundsatz fallen. Da die Änderungen aber erst zum 31.12.2025 umgesetzt werden müssen, bleibt der neuen Bundesregierung im Jahr 2025 noch genügend Zeit, ein neues Gesetzgebungsverfahren zu starten.

e) Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2024

Mit seinem aktuell veröffentlichten [BMF-Schreiben vom 12.12.2024](#) hat das BMF seine Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise hinsichtlich der mit dem Wachstumschancengesetz eingeführten Neuregelungen zu konzerninternen Finanzierungsbeziehungen bzw. Finanzierungsdienstleistungen gem. § 1 Abs. 3d und Abs. 3e AStG überarbeitet.

Damit enthält das Schreiben auf 135 Seiten aktualisierte Regelungen für die Anwendung des internationalen Fremdvergleichsgrundsatzes unter Bezug auf die OECD-Verrechnungspreisleitlinien sowie auch die Verwaltungsgrundsätze zu Funktionsverlagerungen.

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar und März 2025

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.02./13.02.; GewSt, GrundSt: 17.02./20.02.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.03./13.03. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Umsatzsteuer: Geschäftsveräußerung im Ganzen

Nach § 1 Abs. 1a Satz 1 UStG unterliegen die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer.

Allerdings beschränkt sich nach einem [Urteil des BFH vom 29.08.2024 \(V R 41/21\)](#) die Anwendung des § 1 Abs. 1a Satz 1 UStG auf Leistungen, die zwischen dem Übertragenden und dem Übertragungsempfänger erbracht werden. Die Nichtsteuerbarkeit erfasse daher keine Umsätze, die an Dritte ausgeführt werden. Für solche kommt nach Ansicht des BFH die Anwendung des § 1 Abs. 1a Satz 1 UStG lediglich dann in Betracht, wenn insoweit eine (weitere) Geschäftsveräußerung vorliegt.

4. Körperschaftsteuer: Keine vGA wegen bloß tatsächlicher Nutzungsmöglichkeit der Immobilien einer KapG

Auch die Nutzung von Wirtschaftsgütern einer Kapitalgesellschaft durch deren Gesellschafter können verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) auslösen. Der BFH hat jedoch mit [Urteil vom 01.10.2024 \(VIII R 4/21\)](#) entschieden, dass eine bloße tatsächliche **Möglichkeit** des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft, ein betriebliches Wirtschaftsgut der Kapitalgesellschaft (hier: Wohnimmobilie) auch privat nutzen zu können (hier: zu Wohnzwecken), für sich genommen beim Gesellschafter noch nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt. Dagegen könne aber eine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen sein, wenn die Gesellschaft ihrem Gesellschafter ein betriebliches Wirtschaftsgut unentgeltlich oder verbilligt auch

zur privaten Nutzung überlassen hat (Zuwendung). Außerdem läge eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn der Gesellschafter das betriebliche Wirtschaftsgut ohne Nutzungsvereinbarung oder entgegen einem Nutzungsverbot privat nutzt und sich so zulasten der Gesellschaft einen Vorteil verschafft, der ihm von der Gesellschaft nicht zugewendet worden ist.

5. Erbschaftsteuer: Bemessungsgrundlage bei niedrig verzinsten Darlehen

Im Streitfall gewährte eine Schwester ihrem Bruder für unbestimmte Zeit ein Darlehen zu einem Zins von 1%. Das Finanzamt nahm eine gemischte Schenkung an und berechnete den Zins-Vorteil für die Schenkungsteuer allerdings aus dem Zinsunterschied von 4,5% (gesetzlicher Zins von 5,5% abzgl. des vereinbarten Zinses von 1%).

Zunächst bestätigte der BFH in seinem [Urteil vom 31.07.2024 \(II R 20/22\)](#) die Auffassung des Finanzamts, wonach die Gewährung eines nicht marktüblich verzinsten Darlehens als gemischte Schenkung zu versteuern ist. Allerdings könne bei der Bemessung des Zinsvorteils nicht der in § 15 Abs. 1 BewG festgelegte Zinssatz von 5,5% herangezogen werden, sondern es müsse der marktübliche Zins verwendet werden, wenn dieser niedrigere marktübliche Zins für vergleichbare Darlehen feststeht. Danach ergab sich im Streitfall ein Zinsvorteil von lediglich 1,81%, d.h. aus der Differenz zwischen dem marktüblichen Zins von 2,81% und des vereinbarten Zinses von 1%.

6. Grunderwerbsteuer : Änderung im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft

Nach § 1 Abs. 2a GrEStG liegt ein Grunderwerbsteuerpflichtiger Vorgang vor, wenn sich an einer grundbesitzenden Personengesellschaft innerhalb von 10 Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt ändert, das mindestens 90% der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf **neue** Gesellschafter übergehen. Ein Übergang auf **alte** Gesellschafter, d.h. Gesellschafter, die im Übergangszeitpunkt bereits 10 Jahre an der Gesellschaft beteiligt sind, werden dabei nicht berücksichtigt.

Als **neuer** Gesellschafter der grundbesitzenden Personengesellschaft gilt dabei nach § 1 Abs. 2a Satz 4 GrEStG auch eine Kapitalgesellschaft, wenn wiederum 90% der Anteile an ihr auf **neue** Gesellschafter übergehen. Im Streitfall gingen 100% der Anteile an einer solchen Kapitalgesellschaft auf einen Gesellschafter über, der bisher zwar nicht an der Kapitalgesellschaft, dafür aber an der grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligt war.

Der BFH entschied in seinem [Urteil vom 31.07.2024 \(II R 28/21\)](#), dass für die Frage, ob eine unmittelbar an der grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligte Kapitalgesellschaft als neue Gesellschafterin i.S.d. § 1 Abs. 2a Satz 4 GrEStG gilt, weil an ihr mindestens 90% der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen, nur auf die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft abzustellen ist. Eine zuvor bereits bestehende Beteiligung des neuen Gesellschafters der Kapitalgesellschaft an der grundbesitzenden Personengesellschaft ist dafür unerheblich.